

senschaften entgegengewirkt werden soll. Die Schwierigkeiten des Landes, unter anderem die – verbesserungsbedürftige – medizinische Versorgung der Bevölkerung und die schlechte Ernährungssituation, riefen die Besorgnis der Ausschußmitglieder hervor.

Mit einer Zusammenfassung der neuesten Entwicklungen in Großbritannien wurde dem Ausschuß der Bericht dieses Landes über seine Fortschritte bei der Garantie sozialer Rechte präsentiert. Zum ersten Mal seit 40 Jahren sei der Bereich der Sozialleistungen neu geregelt und den veränderten Erfordernissen der Gegenwart angepaßt worden. Ausführlich berichtete der britische Delegierte auch über die Maßnahmen seiner Regierung zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS. An erster Stelle steht auch in Großbritannien die Information der Öffentlichkeit mittels der Massenmedien. Die öffentlichen Mittel etwa für Maßnahmen wie Telefonberatung, besondere Betreuung und Unterstützung der HIV-Infizierten sollen im kommenden Jahr verdoppelt werden. Die Ausschußmitglieder dankten für den Bericht, vermißten aber Informationen über die Lage in den abhängigen Gebieten und äußerten den Eindruck, an manchen Stellen sei der Bericht recht ausweichend und gehe nicht genügend auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Paktrechte ein.

Der französische Delegierte belegte das besondere Interesse seines Landes an den Menschenrechten mit dem Hinweis auf die Menschenrechtserklärung der französischen Revolution, deren 200. Jahrestag derzeit gefeiert werde. Doch dürfe man sich nicht mit dem Erreichten zufriedengeben, sondern müsse sich stets um eine Anpassung des Menschenrechtsstandards an die wechselnden Gegebenheiten und Bedürfnisse der Zeit bemühen.

Das Königreich der Niederlande berichtete über alle drei Gruppen von Rechten. Sein Vertreter wies eingangs darauf hin, sein Land sei völkerrechtlich zwar eine souveräne Einheit, doch setze es sich aus drei Untergliederungen mit innerer Autonomie zusammen: den Niederlanden, den Niederländischen Antillen und – seit 1986 – der Insel Aruba. Die meisten Paktrechte, so ergab der Bericht, sind nunmehr auch in der niederländischen Verfassung von 1983 verankert. Die Paktgarantien als solche werden von den nationalen Gerichten im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn sie auch keine unmittelbar einklagbaren Rechte darstellen. Nach der Schilderung der Bemühungen im Bereich der Sozialleistungen und der Arbeitswelt, in der Familienpolitik und auf dem Erziehungssektor meinten einige Ausschußmitglieder Anzeichen dafür zu erkennen, daß die Niederlande auf dem besten Wege zu einem sozialen Paradies seien.

Anders das Bild in Trinidad und Tobago. Der Karibikstaat ist seit Anfang der achtziger Jahre mit ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert, um rund ein Drittel ist das Bruttosozialprodukt gesunken, und die Arbeitslosigkeit ist rapide an-

gestiegen. Sinkende Ölpreise haben deutlich dazu beigetragen, da Öl das Hauptausfuhrgut dieses Landes ist. Die geringe Größe des Landes setzt wirtschaftlichen Aktivitäten darüber hinaus ohnehin Grenzen, so daß große Hoffnungen auf die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung der Staatengemeinschaft gesetzt werden.

Martina Palm-Risse □

## Rechtsfragen

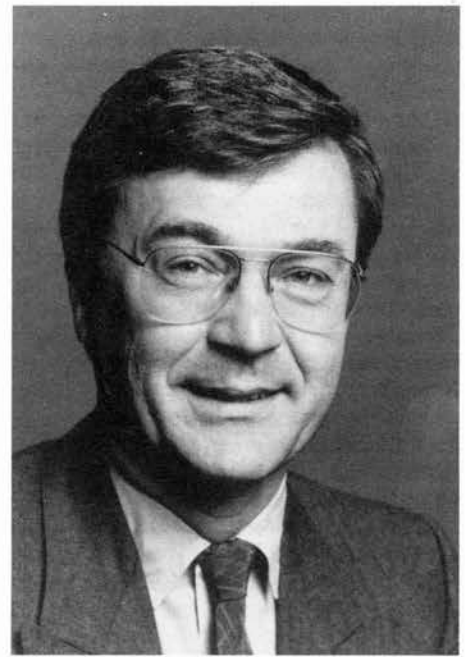
### Völkerrechtskommission: Kontinuierliche Fortführung der bisherigen Vorhaben (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1987 S.211f. fort. Vgl. auch Christian Tomuschat, Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, VN 6/1988 S.180ff.)

Zu ihrer 40. Tagung trat die 34 Experten aus allen Weltregionen umfassende Völkerrechtskommission (Zusammensetzung: VN 5/1988 S.172) vom 9. Mai bis zum 29. Juli 1988 in Genf zusammen. Gegenstand war die Fortführung der Projekte, die die Kommission zum Zweck der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts bearbeitet. Sie widmete sich vor allem zwei Vorhaben.

Bei den Erörterungen des Rechts der nicht-schiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe ging es hauptsächlich um Fragen des Informationsaustauschs und des Umweltschutzes. Nach den Vorstellungen des Sonderberichterstatters Stephen C. McCaffrey aus den USA sollen Anrainerstaaten eines internationalen Gewässersystems regelmäßig physikalische Daten etwa hydrologischer, meteorologischer und hydrogeologischer Art austauschen und sich im Fall eines die Umwelt gefährdenden Notfalls umgehend unterrichten. Ausführlich wurde sein Vorschlag diskutiert, eine Obliegenheit der Staaten vorzusehen, Umweltverschmutzungen des Gewässersystems zu unterlassen beziehungsweise zu verbieten. Seine diesbezüglichen Artikelentwürfe wurden an den Redaktionsauschuß überwiesen, bereits von dem Ausschuß behandelte Artikel wurden angenommen.

Das wohl schwierigste Projekt der Kommission ist der Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit. Im Mittelpunkt der diesbezüglichen Beratungen stand die Bestimmung der Handlungen, die Verbrechen gegen den Frieden darstellen. Der senegalesische Sonderberichterstatter Doudou Thiam orientierte seinen Vorschlag an der Definition der Aggression, die in der Resolution 3314(XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974 (Text: VN 4/1975 S.120) enthalten ist. In erster Lesung angenommen wurden sechs weitere Artikel eines künftigen Kodex. Danach soll ein Staat verpflichtet sein, einen Beschuldigten entwe-



Seit Ende April ist Dr. Herbert Honsowitz aus der Bundesrepublik Deutschland Direktor des Informationsdienstes der Vereinten Nationen in Wien; das dortige Informationszentrum ist für die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Ungarn zuständig. Honsowitz, der seinem Landsmann Wolfgang Rudolph nachfolgte, war zuvor stellvertretender Leiter des Referats Grundsatzfragen der Vereinten Nationen im Auswärtigen Amt in Bonn. Der 45jährige Geisteswissenschaftler – er wurde am 7. Juli 1944 in Marienbad im Sudetenland geboren – ist mit der Weltorganisation schon länger vertraut: Von Mitte 1983 bis Mitte 1986 gehörte er als Botschaftsrat der Ständigen Vertretung Bonn bei den Vereinten Nationen in New York an. Den Lesern dieser Zeitschrift ist er als Autor bekannt, zuletzt mit dem Beitrag „Friedenssicherung: auch eine Kostenfrage“ in VN 1/1989 S.6ff.

der abzurteilen oder auszuliefern (Artikel 4); eine mehrfache Bestrafung derselben Tat soll unterbleiben (Art. 7); niemand soll für ein Verbrechen nach dem Kodex bestraft werden, das vor dessen Inkrafttreten begangen worden ist (Art. 8); ein Vorgesetzter soll für die Taten seiner Untergebenen strafrechtlich verantwortlich sein, wenn er sie kannte oder hätte kennen müssen und sich nicht um ihre Verhinderung bemühte (Art. 10); die amtliche Eigenschaft soll nicht von der Verantwortlichkeit befreien (Art. 11); schließlich wird der Tatbestand der Aggression definiert (Art. 12).

Auf die schwierige Gratwanderung zwischen staatlicher Souveränität und internationaler Interdependenz begibt sich der Entwurf einer staatlichen Haftung für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten. Ein Staat ist frei, innerhalb seines Staatsgebiets Tätigkeiten durchzuführen oder zu erlauben, die ihm angemessen erscheinen. Wenn diese jedoch ein Risiko für andere Staaten beinhalten, soll diese Freiheit durch den Schutz der Interessen anderer Staaten beschränkt sein. Die ersten zehn Artikelvor-

schläge, die versuchen, dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, wurden diskutiert. Zu einer Annahme kam es jedoch noch nicht.

Bereits 1986, auf ihrer 38. Tagung, hatte die Kommission in erster Lesung Entwürfe über den *Status des diplomatischen Kuriers* und des *unbegleiteten Diplomatengepäckes* und über die *Gerichtsimmunität der Staaten* verabschiedet. Nun lagen ihr die Stellungnahmen von Regierungen dazu vor. Der erste Entwurf wurde zu entsprechender Überarbeitung an den Redaktionsausschuß überwiesen. Die Behandlung des zweiten Entwurfs mußte wegen Zeitmangels auf die nächste Tagung verschoben werden.

Dasselbe Schicksal erlitt der wichtige Themenkomplex der *Staatenverantwortlichkeit*. Der neu bestellte Sonderberichterstatter Gaetano Arangio-Ruiz aus Italien legte seinen ersten Bericht vor. Wegen Zeitmangels konnte dieser jedoch noch nicht erörtert werden.

Guido Hildner □

### 43. Generalversammlung: Konvention zur Regelung des internationalen Wechselrechts (20)

(Dieser Beitrag knüpft an die Berichte in VN 6/1986 S.215, VN 6/1987 S.212 und VN 5/1988 S.169 an.)

Mit Resolution 43/165 vom 9. Dezember 1988 hat die 43. UN-Generalversammlung die von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erarbeitete *Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel* ohne förmliche Abstimmung gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt. Damit ist eines der bedeutsamsten Vorhaben der UNCITRAL zu einem Abschluß gekommen.

I. Die Aufgabe der mit Resolution 2205(XXI) vom 17. Dezember 1966 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ins Leben gerufenen UNCITRAL besteht vornehmlich in der Förderung der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts, um die Entfaltung des Welthandels – namentlich zugunsten der Entwicklungsländer – voranzutreiben. Hierzu hat die Kommission im Laufe der vergangenen zwei Jahrzehnte wertvolle Beiträge geleistet; beispielsweise sind unter ihrer Federführung die am 1. Januar 1988 in Kraft getretene Konvention über internationales Kaufrecht sowie das Mustergesetz zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von 1985 entstanden.

Bereits auf ihrer ersten Tagung entschied die Kommission, daß der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit unter anderem im Bereich des internationalen Zahlungsverkehrs liegen solle. Insbesondere setzte sie sich zum Ziel, die schon seit mehr als hundert Jahren von verschiedenen Seiten angestrebten Bemühungen zur weltweiten Vereinheitlichung des Wechselrechts fortzusetzen und einer praktikablen Lösung zuzuführen. Die Schwierig-

keit dieser Aufgabe bestand in der sinnvollen Zusammenführung zweier international vorherrschender und in den Einzelheiten recht unterschiedlicher Regelungssysteme: des anglo-amerikanischen Wechselrechts (United Kingdom Bills of Exchange Act von 1882; United States Uniform Commercial Code, Art. 3) einerseits und der durch die Genfer Wechselrechtskonvention von 1930 geprägten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen andererseits.

Auf der Grundlage eines Berichts des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) erstellte die UNCITRAL im Jahre 1972 einen ersten Entwurf der Wechselrechtskonvention, welcher durch mehrmalige Änderungen unter Einbeziehung der Vorschläge verschiedener Staaten und internationaler Organisationen die nunmehr angenommene Fassung erhalten hat.

II. Das 90 Artikel umfassende Regelwerk ist gemäß Art. 1 auf jeden internationalen gezogenen oder eigenen Wechsel anwendbar, welcher in seiner Überschrift und auch im Text die Bezeichnung »Internationaler Wechsel (UNCITRAL-Konvention)« trägt. Damit unterliegt die Geltung der Konvention grundsätzlich der Disposition der Parteien. Eine in den Text der Urkunde aufgenommene Bezeichnung als Wechsel fordert auch bereits die Wechselrechtskonvention von 1930, während dem anglo-amerikanischen Wechselrecht, welches sich ohnehin durch eine geringere Formstrenge auszeichnet, ein solches Erfordernis bisher nicht bekannt ist.

Die Anwendung der Konvention setzt gemäß Art. 2 ferner voraus, daß der im Wechsel ausgewiesene Zahlungsort – bei einer Tratte (gezogener Wechsel) alternativ der Ausstellungsort – in einem der Vertragsstaaten liegt. Daneben bedarf es mindestens einer weiteren der in Art. 2 katalogartig aufgeführten Ortsangaben; diese muß einen Ort betreffen, welcher von dem vorgenannten Ort international verschieden, jedoch nicht notwendig in einem Vertragsstaat gelegen ist. Das gilt unbeschadet des Art. 88, welcher es den Staaten gestattet, durch entsprechende Vorbehalte die Anforderungen insoweit zu erhöhen.

Artikel 3 Absatz 1 definiert den gezogenen Wechsel (bill of exchange) als eine unbedingte Anweisung des Ausstellers an einen Dritten (den Bezogenen), eine bestimmte Geldsumme bei Sicht oder zu einer festgelegten Zeit an einen anderen (den Remittenten) oder an dessen Order zu zahlen. Ein eigener Wechsel (promissory note) ist nach Art. 3 Abs. 2 ein unbedingtes Versprechen des Ausstellers, selbst eine solche Zahlung vorzunehmen. Einer Angabe der Namen des Bezogenen und des Remittenten bedarf es nicht. Insofern hat sich das anglo-amerikanische Recht gegenüber den formalen Regelungen der Konvention von 1930 durchgesetzt. Der Unterschied hat jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Genfer Konvention ein Blankoindossament (Indossament ohne Bezeichnung des Indossatars) zuläßt, kaum praktische Bedeutung.

Den Bedürfnissen des Handelsverkehrs wird durch Unterschriftserleichterungen in Art. 5k entsprochen. Besondere Beachtung verdient ferner die Bestimmung des Art. 5 l, welche grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, die Welchselsumme in künstlichen Währungseinheiten wie der Europäischen Währungseinheit (ECU) oder des Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds (SDR) auszudrücken und damit das Kursrisiko weitgehend auszuschalten. Dies könnte dazu beitragen, die Attraktivität des Wechsels als Mittel der Kreditgewährung im internationalen Handel zu erhöhen und gleichermaßen seine Verkehrsfähigkeit zu verbessern. Entsprechendes gilt für die in Art. 8 Abs. 6–8 zugelassene Möglichkeit der Aufnahme einer Zinsanpassungsklausel.

Die Behandlung der unautorisierten Ausfüllung eines begebenen Blankowechsels folgt gemäß Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 dem herrschenden Prinzip, daß der gutgläubige Erwerber gegenüber dem Einwand der Überschreitung oder des Fehlens einer Ausfüllungsermächtigung geschützt wird. Die Fragen des Erwerbs vom Nichtberechtigten und der Zulässigkeit von Einwendungen sind nicht – wie in der Genfer Konvention – differenziert geregelt, sondern nach anglo-amerikanischem Muster unter Zugrundelegung des Konzepts des »geschützten Inhabers« einer einheitlichen Lösung zugeführt worden. Danach ist ein Wechselinhaber, welcher im Zeitpunkt des Erwerbs gemäß Art. 29 in Verbindung mit Art. 6 und 32 gutgläubig war, nach Art. 30 Abs. 1 gegen sämtliche in Art. 28 Abs. 1 im einzelnen aufgeführten Einwendungen geschützt, mit Ausnahme der in Art. 30 Abs. 1a und c genannten absoluten Einwendungen und solchen aus dem Verhältnis zwischen ihm und dem in Anspruch genommenen Wechselschuldner (Art. 30 Abs. 1b). Ebenso ist der gutgläubige Erwerber nach Art. 30 Abs. 2 nicht dem Einwand fehlender Berechtigung gemäß Art. 28 Abs. 2 ausgesetzt. Ein bedeutender Unterschied zum Inhalt der Wechselrechtskonvention von 1930 besteht zudem darin, daß derjenige, welcher den Wechsel durch ein gefälschtes oder unautorisiertes Indossament erworben hat, gemäß Art. 25 und 26 selbst bei Gutgläubigkeit nicht gegen Schadensersatzforderungen der übrigen Parteien geschützt ist.

Im Falle der Nichtannahme oder Nichtzahlung des Wechsels bestehen Rückgriffsansprüche nach Art. 38, 44, 54 Abs. 2, 58 Abs. 2 und 3, 59 nur bei vorheriger Durchführung eines Protests gemäß Art. 60ff. Die Verjährungsfrist beträgt für sämtliche Ansprüche aus dem Wechsel gemäß Art. 84 Abs. 1 vier Jahre.

Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang diese Konvention bei den Staaten und anschließend bei den Teilnehmern am internationalen Handelsverkehr auf Akzeptanz stoßen wird. Ferner müßte geklärt werden, in welchem Verhältnis sie zur Genfer Wechselrechtskonvention von 1930 stehen soll.

Kerstin Jung □